

Stadt Werther (Westf.)
Betriebssatzung Abwasserwerk Werther (Westf.)
vom 22.12.2010
in der 1. Änderungsfassung
vom 06.10.2012

Aufgrund der §§ 7 und 107 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das Abwasserwerk Werther (Westf.) wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Beseitigung und Behandlung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) und alle diesen Betriebszweig fördernden Geschäfte, insbesondere Bau, Betrieb und Unterhaltung von Kläranlagen.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk Werther (Westf.)“.

§ 3
Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter, ein 1. Stellvertreter des Betriebsleiters und ein 2. Stellvertreter bestellt.

Das Abwasserwerk Werther (Westf.) wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie des Abschlusses von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes Werther (Westf.) verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und

gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Werther (Westf.) durch Beschluss festgelegt, die gemäß § 114 Absatz 3 GO i.V.m. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Werther (Westf.) ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind.

Zustimmung

- zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EURO übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- zu Darlehensverträgen, ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Darlehensverträgen, die den in dem für das jeweilige Jahr geltenden Wirtschaftsplan des Abwasserwerks Werther (Westf.) festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in der Summe nicht übersteigen.

Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall von mehr als 10.000 EURO bzw. bei Beträgen ab 2.500 EURO für einen längeren Zeitraum als ein Jahr.

Niederschlagungen von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 2.500 EURO.

Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 2.500 EURO bis 10.000 EURO.

Der Betriebsleitung wird die Auftragsvergabe beschlossener Maßnahmen nach Ausschreibungsergebnissen im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel übertragen. Dem Betriebsausschuss ist das Ausschreibungsergebnis vorzulegen.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

Die Betriebsleitung hat der Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes Werther (Westf.) rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

Glaut die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Beim Abwasserwerk Werther (Westf.) können Arbeitnehmer und Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Für die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt. Die Arbeitnehmer/innen werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 8 Vertretung des Abwasserwerks

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Werther (Westf.) in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes Werther (Westf.), die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes Werther (Westf.) vertritt der Bürgermeister die Stadt Werther (Westf.), sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen
Abwasserwerk Werther (Westf.)

- Die Betriebsleitung -

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer
Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrage“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in
denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der
Bezeichnung

Stadt Werther (Westf.)

Der Bürgermeister

Abwasserwerk Werther (Westf.)

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang
ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung, entsprechend dem
Ortsrecht der Stadt Werther (Westf.), öffentlich bekannt gemacht.

Bei verpflichtenden Erklärungen für das Abwasserwerk Werther (Westf.) ist nach
den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64
Absatz 1 GO sind vom Bürgermeister oder dem Stellvertreter und vom
Betriebsleiter oder Stellvertreter zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige
schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von
Arbeitnehmer/innen sind vom Bürgermeister oder dem Stellvertreter zu
unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO). Der Bürgermeister soll möglichst diese
Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen.
Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden
Verwaltung (§ 64 Absatz 2 GO).

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes Werther (Westf.) beträgt 1.100.000
EURO.

§ 11 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden
Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem
Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im
Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der
Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der
Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung, so dass der Personalrat auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.